

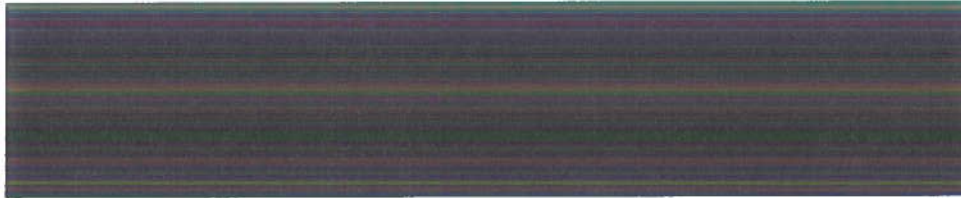
L 2 SO 71/25 B ER
S 20 SO 163/25 ER Dresden



SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren



- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Barbara von Heereman, Judeichstraße 6,
01099 Dresden

gegen



- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

beigeladen:



Prozessbevollmächtigter:



hat der 2. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts am 9. Dezember 2025 in Chemnitz durch die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] als Vorsitzende und die Richter am Landessozialgericht [REDACTED] und [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

- I. Auf die Beschwerde des Antragsgegners, wird der Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 15. Juli 2025 abgeändert und der Antragsgegner verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für eine Schulbegleitung für die Zeit vom 11. August 2025 bis 6. Februar 2026 über den bereits bewilligten Umfang hinaus für weitere 1,25 Stunden pro Schultag und für die Zeit vom 7. Februar 2026 bis zum 31. Juli 2026 für 5,25 Stunden pro Schultag als Hilfe zur Teilhabe an Bildung in Form der Kostenübernahme für eine(n) Integrationshelfer/in für das Schuljahr 2025/2026 und für weitere 1,75 Stunden pro Schultag sowie für 7 Stunden pro Tag der Hortbetreuung in den Schulferien als Hilfe zur sozialen Teilhabe - unter Berücksichtigung eines von der Antragstellerin zu erbringenden Beitrages von [REDACTED] pro Monat - zu gewähren.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

- II. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin auch die zur Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Gründe:

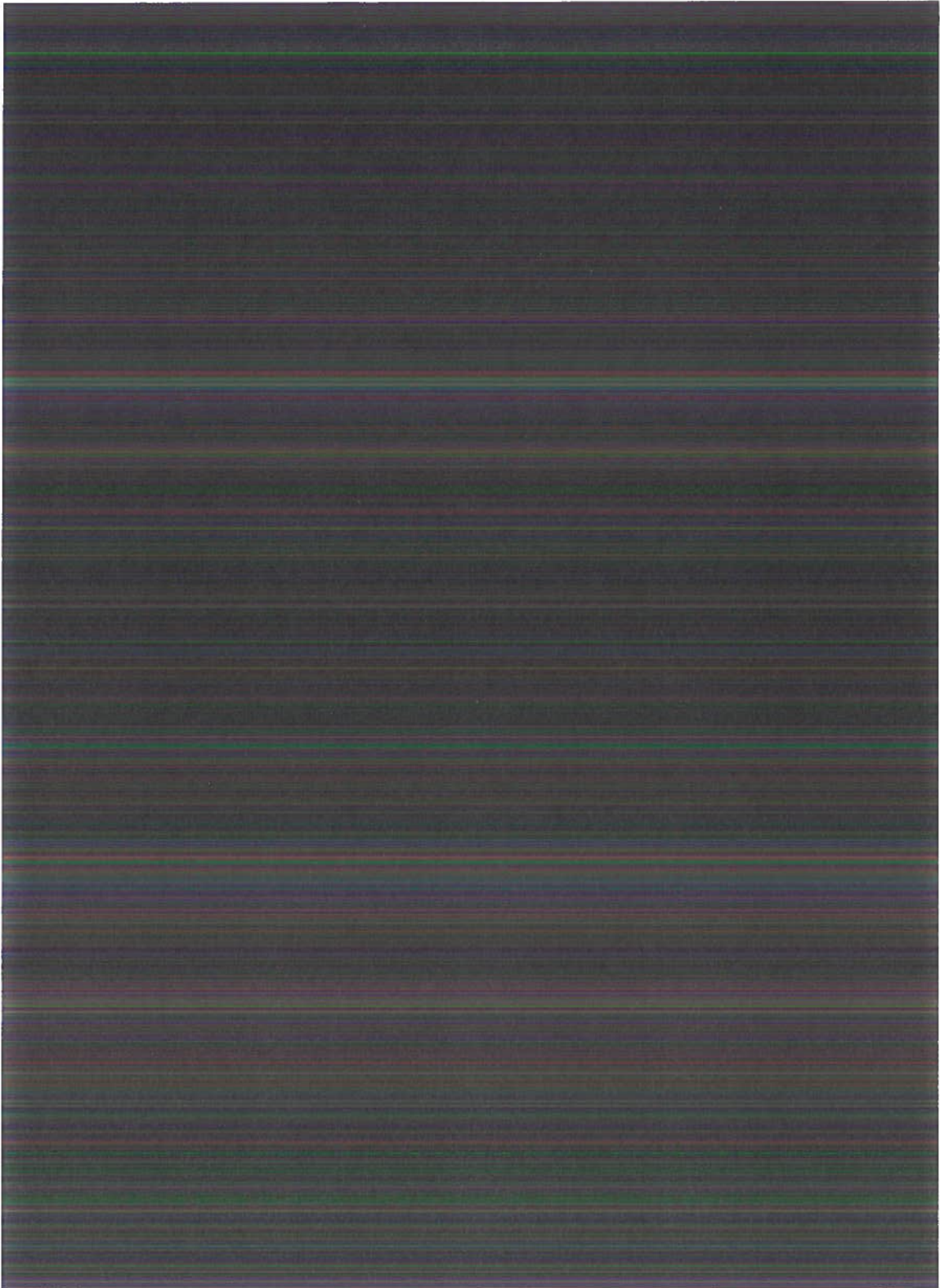
I.

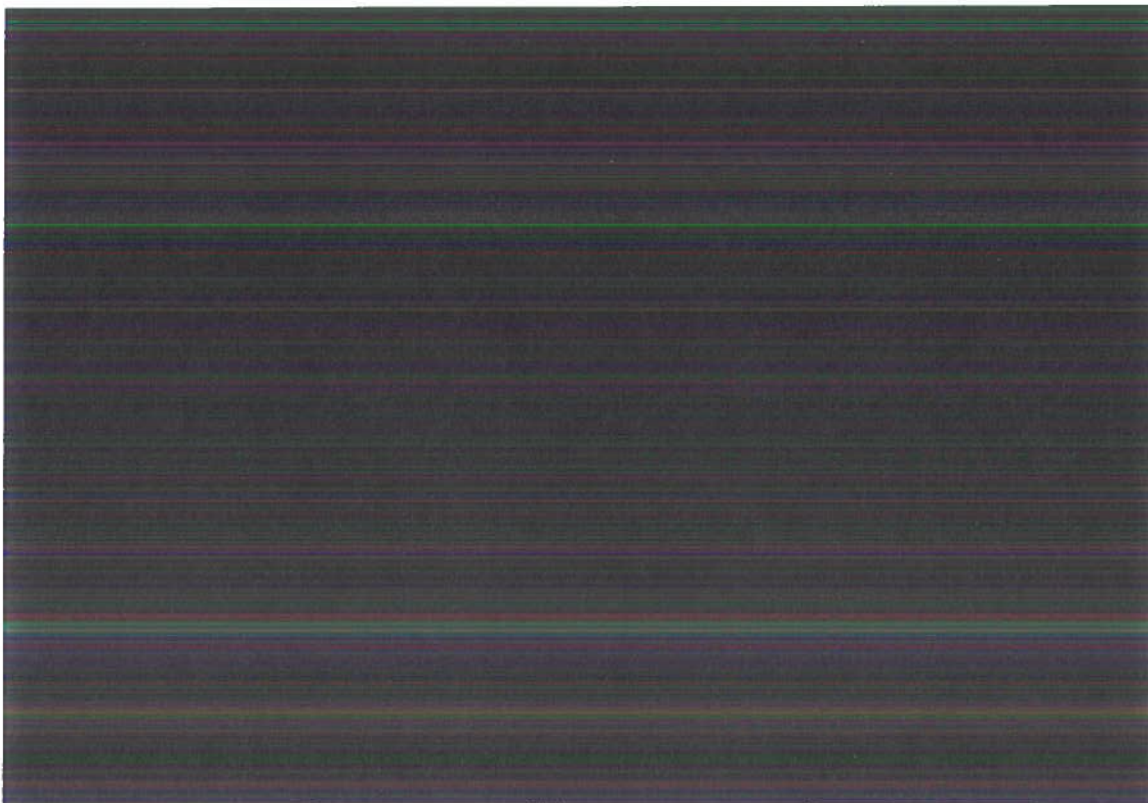
Die Antragstellerin begehrt die Gewährung einer Schul- und Hortbegleitung für den inklusiven Besuch der 1. Klasse und des Hortes im Schuljahr 2025/2026 als Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX).

Die 2018 mit Trisomie 21 geborene Antragstellerin besucht seit dem Schuljahr 2025/2026 die in Trägerschaft der Beigeladenen befindliche [REDACTED] Grundschule [REDACTED] sowie den zugehörigen Hort. Durch das Landesamt für Schule und Bildung wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung festgestellt.

Nach dem Förderpädagogischem Gutachten der Förderschule [REDACTED] vom [REDACTED] ist für die Antragstellerin eine Schulbegleitung erforderlich und die geeignete individuelle Leistung. In einer Stellungnahme vom [REDACTED] teilte die [REDACTED] den zusätzlichen heilpädagogischen Assistenzbedarf im Bereich der Unterstützung bei lebenspraktischen Verrichtungen, didaktischer Unterstützung, Unterstützung

bei der Emotions- und Verhaltensregulation und Zusammenarbeit mit Schule und Personenbesorgungsberechtigten im Einzelnen mit.

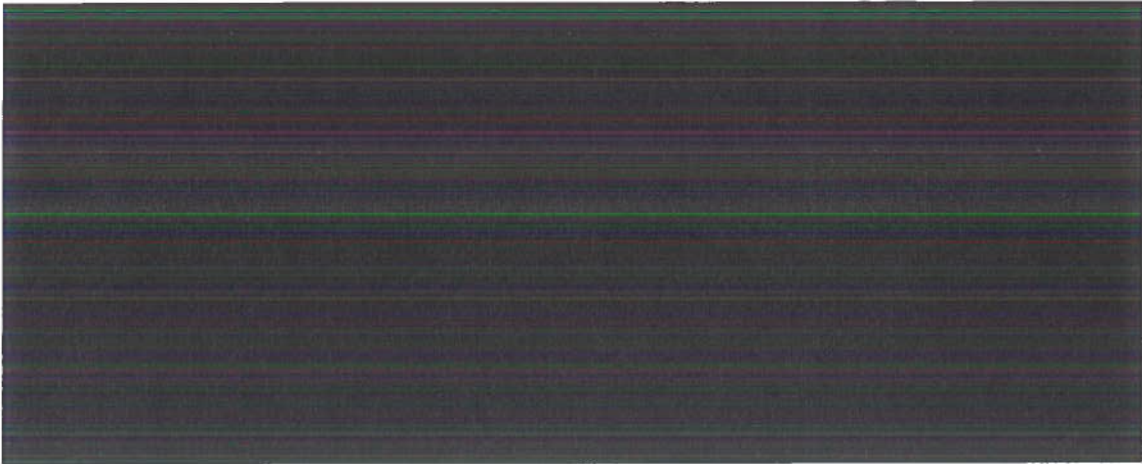




Mit Beschluss vom 15. Juli 2025 hat das Sozialgericht den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin über das angenommene Teilanerkenntnis vom 4. Juli 2025 hinaus vorläufig von 11. August 2025 bis 31. Juli 2026 und längstens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für einen Schulbegleiter für insgesamt 7 Stunden pro Schultag bzw. Ferientag als Leistung zur Teilhabe an Bildung bzw. als Leistung zur Sozialen Teilhabe zu gewähren.

Gegen den am 17. Juli 2025 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner am 30. Juli 2025 Beschwerde eingelegt.

Für den pädagogischen Anteil des Schulbesuchs habe der Beigeladene dafür Sorge zu tragen, dass die Antragstellerin die für die Ermöglichung des Schulbesuches erforderlichen Assistenzleistungen erhalte. Er gehe nach dem ermittelten Ablauf eines Schultages einschließlich der Pausen und des Hortbesuches davon aus, dass die Assistenzleistungen je zur Hälfte dem pädagogischen sowie dem nichtpädagogischen Teil zuzuordnen seien. Zum nichtpädagogischen Teil gehörten allenfalls die Betreuung in den Pausen und im Hort, Assistenzleistungen zum Auffinden der richtigen Räume und Orientierung, der Transfer vom Taxi ins Schulgebäude und zurück, Hilfe bei Toilettengängen. Der Beigeladene erhalte für die von



II.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist überwiegend unbegründet.

Das Sozialgericht hat den Antragsgegner zu Recht verpflichtet, der Antragstellerin über das angenommene Teilanerkenntnis vom 4. Juli 2025 hinaus vorläufig von 11. August 2025 bis 31. Juli 2026 und längstens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Leistungen der Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für einen Schulbegleiter für insgesamt sieben Stunden pro Schultag bzw. Ferientag als Leistung zur Teilhabe an Bildung bzw. als Leistung zur Sozialen Teilhabe zu gewähren. Es hat allerdings nicht berücksichtigt, dass die Antragstellerin auf die Leistungen zur sozialen Teilhabe einen Beitrag von 50,00 € aufzubringen hat. Nur insoweit ist die Beschwerde des Antragsgegners begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) können die Gerichte auf Antrag zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dazu sind gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sowohl der durch die Anordnung zu sichernde, im Hauptsacheverfahren geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) als auch der Grund, weshalb die Anordnung ergehen und dieser Anspruch vorläufig bis zur Entscheidung der Hauptsache gesichert werden soll (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Drohen ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen der Rechte des Antragstellers, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden können, und will sich das Gericht in solchen Fällen an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren, muss die Sach- und Rechtslage ggf.

abschließend geprüft werden. Ist eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, ist aufgrund einer Folgenabwägung zu entscheiden (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 12. Mai 2005 -1 BvR 569/05 – Rn. 25f. juris). Letzteres bestätigend hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 25. Februar 2009 (Az.: 1 BvR 120/09, Rn. 11 juris) weiter ausgeführt, dass das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition umso weniger zurückgestellt werden darf, je schwerer die Belastungen des Betroffenen wiegen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbunden sind. Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) verlangt auch bei Vornahmesachen jedenfalls dann vorläufigen Rechtsschutz, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage ist.

Ein Anordnungsgrund liegt dabei vor, wenn sich aus den glaubhaft gemachten Tatsachen ergibt, dass es die individuelle Interessenlage des Antragstellers unzumutbar erscheinen lässt, den Antragsteller zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Ob die Anordnung derart dringlich ist, beurteilt sich insbesondere danach, ob sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen, ebenso schwerwiegenden Gründen nötig erscheint. Dazu müssen Tatsachen vorliegen bzw. glaubhaft gemacht sein, die darauf schließen lassen, dass der Eintritt des wesentlichen Nachteils im Sinne einer objektiven und konkreten Gefahr unmittelbar bevorsteht (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage, § 86b Rn. 27a). Der Anordnungsanspruch ist glaubhaft gemacht, wenn das Gericht auf Grund einer vorläufigen, summarischen Prüfung zu der Überzeugung gelangt, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf die begehrte Leistung zusteht und er deshalb im Hauptsacheverfahren mit demselben Begehren voraussichtlich Erfolg haben würde.

1. Unter Berücksichtigung dessen hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch für die begehrte Regulationsanordnung hinreichend glaubhaft gemacht.

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten nach § 99 Abs. 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann. Dabei soll die Leistung den Leistungsberechtigten nach § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB IX eine individuelle Lebensführung ermöglichen und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

fördern; nach Satz 2 der Vorschrift soll die Leistung die Leistungsberechtigten befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich vornehmen zu können. Nach § 90 Abs. 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die mit Trisomie 21 geborene Antragstellerin gehört unstrittig zum Personenkreis der Leistungsberechtigten im Sinne des § 99 SGB IX. Die Leistungen der Eingliederungshilfe kann die Antragstellerin hier in der Form der Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX i.V.m. § 112 Abs. 1 SGB IX bzw. in Form der Sozialen Teilhabe nach § 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX i.V.m. § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX beanspruchen.

Dabei hat die Antragstellerin für das erste Schulhalbjahr ab Beginn des Schuljahres 2025/2026 einen Anspruch auf Gewährung einer Schulbegleitung im Umfang von 5,25 Stunden als Leistungen der Teilhabe an Bildung und 1,75 Stunden als Leistung der Sozialen Teilhabe je Schultag sowie sieben Stunden als Leistung der Sozialen Teilhabe je Ferientag während des Besuches der Ferienbetreuung des Hortes. Im ersten Schulhalbjahr (bis 6. Februar 2026) hat sie damit Anspruch im Umfang von weiteren 1,25 Stunden als Leistungen der Teilhabe an Bildung und 1,75 Stunden als Leistung der Sozialen Teilhabe je Schultag sowie weiteren drei Stunden als Leistung der Sozialen Teilhabe je Ferientag während des Besuches der Ferienbetreuung des Hortes (insgesamt täglich 7 Stunden).

a. Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen nach § 112 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB IX Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (Mushoff in: Hauck/Noftz SGB IX, 2. Ergänzungslieferung 2025, § 112 SGB 9, 2018, Rn. 19). Dazu gehören auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 Abs. 1 Satz 3 SGB IX), also etwa Leistungen der Schulbegleitung bzw. Assistenzleistungen (Mushoff a.a.O., Rn. 25 m. w. N.).

Eine Unterscheidung der Maßnahmen nach ihrer Art, etwa nach pädagogischen oder nichtpädagogischen bzw. begleitenden, ist rechtlich nicht geboten, weil grundsätzlich alle Maßnahmen in Betracht kommen, die im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer angemessenen Schulbildung geeignet und erforderlich sind, die Behinderungsfolgen zu beseitigen

oder zu mildern (Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 22. März 2013 – B 8 SO 30/10 R – Rn. 21 m.w.N. juris). Deshalb können von der Leistungspflicht des Trägers der Eingliederungshilfe auch Maßnahmen umfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören. Ausgeschlossen sind nur Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzuordnen sind.

Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit wird durch die von der Antragstellerin begehrte Schulbegleitung nicht berührt. Das Bundessozialgericht hat hierzu ausgeführt (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2013 – B 8 SO 10/12 R – Rn. 18 juris), dass sich dieser Kernbereich schon aus systematischen Gründen nach Maßgabe - und entgegen der Auffassung des Antragsgegners, der hierzu auf landesrechtliche schulrechtliche Bestimmungen abstellt - des Rechts der Eingliederungshilfe bestimmt. Schulrechtliche Verpflichtungen, bestehen demnach grundsätzlich neben dem Recht der Eingliederungshilfe. Dies hat zur Folge, dass im Kernbereich pädagogischer Tätigkeit keine, auch keine nachrangige Leistungspflicht des Trägers der Eingliederungshilfe besteht, weil es sich um originär und ausschließlich schulrechtliche Verpflichtungen handelt. Allein mit der Entscheidung der Schulverwaltung über die Form der Beschulung – hier sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an einer Regelschule – ist jedoch keine Aussage darüber getroffen, ob und inwieweit zur Erfüllung dieser Pflicht Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren sind. Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit ist danach nicht betroffen, wenn die begehrte Unterstützungsmaßnahme die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkräfte nur absichert (begleitet). Er wird deshalb durch alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Assistenzdienste nicht berührt, die flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit der behinderte Mensch das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann. Die Vorgabe und Vermittlung der Lerninhalte, sowie der Unterricht selbst, seine Inhalte, das pädagogische Konzept der Wissensvermittlung wie auch die Bewertung der Schülerleistungen bleibt den Lehrkräften vorbehalten und ist damit dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen (BSG, Urteil vom 09.12.2016 - B 8 SO 8/15 R – Rn. 24 f. juris).

Die anderslautende Auffassung des Antragsgegners, wonach die Bestimmung des Kernbereichs pädagogischer Tätigkeit nach Maßgabe der jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften erfolgen müsse, ist nicht zu folgen. Ein solches Verständnis widerspricht bereits dem Wortlaut und der Systematik der für die Beurteilung des Hilfebedarfs der Antragstellerin allein maßgeblichen eingliederungshilfrechtlichen Vorschriften. Das Verständnis, der pädagogische Kernbereich bestimme sich bei Schülern mit Förderbedarf nicht in

gleicher Weise wie bei Schülern, die einen solchen Bedarf nicht haben, da dies anderenfalls zur Konsequenz habe, dass die Aufgaben der Schule nicht mehr von dieser, sondern von einer vom Träger der Eingliederungshilfe finanzierten Schulbegleitung wahrgenommen werden müssten, zielt darauf ab, aus dem Landesrecht resultierende Verpflichtungen der Schulverwaltung im Hinblick auf die Ausstattung der Schulen durchzusetzen. Die dahinterstehende Auffassung, dass das Landesschulrecht den Kernbereich der pädagogischen Arbeit regelt, trifft jedoch nicht zu, da Landesschulrecht gerade keinen eingliederungshilfe-rechtlich bestimmten Kernbereich pädagogischer Tätigkeit regeln kann. Der Begriff des „Kernbereichs pädagogischer Tätigkeit“ ist gerade nicht schulrechtlicher Natur, sondern es handelt sich dabei um einen rein für das Recht der Eingliederungshilfe entwickelten Begriff, für dessen Verständnis das Schulrecht ohne rechtliche Bedeutung ist (vgl. BSG, Urteil vom 9. Dezember 2016 – B 8 SO 8/15 R – Rn. 28 f. juris).

Die Bestimmung des Kernbereichs pädagogischer Arbeit gilt damit gleichermaßen für Regelschulen wie für Schulen mit besonderem Förderschwerpunkt. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum der Kernbereich, der sich - wie oben dargestellt - eng auf die Unterrichtsgestaltung beschränkt, dort anders bestimmt werden sollte. Auch bei einem Unterricht mit auf die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler abgestimmten Lerninhalten, der hier insbesondere auch die Vermittlung lebenspraktischer Fertigkeiten umfasst, können in gleicher Weise wie in der Regelschule flankierende Assistenzdienste erforderlich sein, um eine Teilnahme des jeweiligen Schülers am Unterricht zu ermöglichen und abzusichern. Der dem sonderpädagogischen Förderbedarf geschuldete Unterrichtsinhalt ist deshalb für die Abgrenzung des Kernbereichs ungeeignet (vgl. BSG, Urteil vom 18. Juli 2019 – B 8 SO 2/18 R – Rn. 17 juris).

Die Art der Hilfestellung und der zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach dem ermittelten Bedarf. Der zusätzliche Assistenzbedarf der Antragstellerin wurde durch das Förderpädagogische Gutachten der Förderschule [REDACTED] vom [REDACTED] und deren weitere Stellungnahme vom [REDACTED] umfassend festgestellt. Die Antragstellerin ist danach auf folgende Unterstützungen angewiesen:

Unterstützung bei lebenspraktischen Verrichtungen:

- durchgängig individuelle Orientierungshilfe im neuen schulischen Umfeld
- durchgängig Strukturierung der Pausen
- durchgängig Betreuung in den Pausen
- Erkennen und Abwenden von Gefahren (siehe Gutachten)

- umfängliche Unterstützung bei der Organisation des Arbeitsplatzes und der Tagesstruktur (u.a. Einrichten Arbeitsplatz, Aufbau von Kommunikationsmitteln [Anybookreader], Handreichungen im Unterricht)
- Unterstützung bei Autonomiebestreben und Selbstverwirklichung (ressourcenorientiertes Arbeiten)
- durchgängig Begleitung bei hygienischen Verrichtungen (z. B. Toilettengang, Händewaschen)
- Hilfe und Begleitung beim An- und Ausziehen (Schulbeginn, -ende, Hofpause)
- Umkleidehilfe im Sportunterricht aufgrund deutlicher Verlangsamung

Didaktische Unterstützung:

- durchgängig Motivation und Unterstützung im Unterricht
- durchgängig Förderung des Zuhörens/ der Aufmerksamkeit sowie der Regelakzeptanz
- durchgängig Unterstützung bei der Motivation, Strukturierung und Unterstützung von Freiarbeit
- kognitive Lernangebote überwiegend nur in der 1:1 Begleitung umsetzbar
- teilweise Unterstützung der barrierefreien Kommunikation mit Lehrenden und Mitschülerinnen (u.a. Wiederholung von Arbeitsanweisungen, Begleiten von Übungssequenzen)

Unterstützung bei der Emotions- und Verhaltensregulation:

- Unterstützung des Aufbaus und der Pflege von Sozialkontakten und Freundschaften sowie der Akzeptanz der Antragstellerin in der Klasse/Lerngruppe
- Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung (Reflexionsvermögen fördern)
- durchgängig Prävention/Intervention in Überforderungssituationen sowie das Erkennen und Begleiten notwendiger Rückzugs- und Bewegungsphasen
- durchgängig Persönliche Ansprache und Ermutigung
- Intervention bei Regelverstößen

Zusammenarbeit mit Schule und Personensorgeberechtigten:

- Information und Abstimmung zur Leistungserbringung, Koordination
- Kooperation mit Lehrenden und weiteren Fachkräften vor Ort
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten in angemessenem und zweckbezogenem Umfang

Dabei erscheint ausgeschlossen, dass es ausreichend ist, diese umfassenden Bedarfe lediglich punktuell im Umfang von insgesamt vier Stunden pro Schultag abzudecken. Vielmehr beginnt der Schultag für die Antragstellerin ab 8:00 Uhr mit einer Förderstunde, in der sie keine Assistenz in der Form einer Schulbegleitung benötigt. Der Bedarf setzt um 9:00 Uhr mit Beginn der Freiarbeit ein. Der Unterricht endet um 14:15 Uhr. Daran schließt sich bis 16:00 Uhr der Besuch des in die Schule integrierten Horts an. Damit bedarf sie der Schulbegleitung im Umfang von insgesamt 5,25 Stunden im Zeitraum von täglich 9:00 Uhr bis 14:15 Uhr.

Der Antragsgegner legt auch keinerlei fachliche Begründung für die von ihm vorgenommene zeitliche Beschränkung auf vier Stunden pro Schule und Ferientag vor. Vielmehr stellt er allein darauf ab, dass die Schule aufgrund der finanziellen Ausstattung für Schüler mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung, einen Teil der erforderlichen Assistenz hieraus abzudecken habe.

Die von der Schule [REDACTED] nachvollziehbar aufgeführten Assistenzbedarfe lassen sich innerhalb eines Schultages nicht auf vier Stunden begrenzen. Vielmehr fallen sie durchgängig während des gesamten Schul- bzw. Horttages an und müssen entsprechend vorgehalten werden. Der erfolgreiche inklusive Schul- und Hortbesuch der Antragstellerin ist – wie das Gutachten und die Stellungnahme der Schule [REDACTED] bestätigen – nur mit Hilfe einer ganztägigen 1:1-Betreuung durch eine Schulbegleiterin möglich. Eine Deckung der Bedarfe aus den erhaltenen Fördermitteln der Schule für die inklusive Beschulung der Klägerin erfolgt nicht. Insoweit stellt die Beigeladene darauf ab, dass diese eine andere Zielsetzung und Bestimmung hätten, und unter anderem der Finanzierung des Förderunterrichts der Antragstellerin dienen.

b. Darüber hinaus, nämlich schultäglich von 14:15 Uhr bis 16:00 Uhr, also für 1,75 Stunden, sowie für die Ferientage bei Besuch des Hortes im Umfang von sieben Stunden, hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Leistungen der sozialen Teilhabe in Form einer Begleitung durch eine Assistenzkraft.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 des Teils 2 SGB IX erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen, § 113

Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IX. Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind dabei insbesondere Assistenzleistungen, § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, § 78 SGB IX.

Auf Basis des Förderpädagogischen Gutachtens der Förderschule [REDACTED] vom [REDACTED] sind damit auch außerhalb des Schulunterrichts folgende Unterstützungen erforderlich:

Unterstützung bei lebenspraktischen Verrichtungen:

- durchgängig individuelle Orientierungshilfe im neuen schulischen Umfeld
- Erkennen und Abwenden von Gefahren (siehe Gutachten)
- Unterstützung bei Autonomiebestreben und Selbstverwirklichung (ressourcenorientiertes Arbeiten)
- durchgängig Begleitung bei hygienischen Verrichtungen (z. B. Toilettengang, Händewaschen)
- Hilfe und Begleitung beim An- und Ausziehen (Schulbeginn, -ende, Hofpause)

Didaktische Unterstützung:

- teilweise Unterstützung der barrierefreien Kommunikation mit Lehrenden und Mitschülerinnen (u.a. Wiederholung von Arbeitsanweisungen, Begleiten von Übungssequenzen)

Unterstützung bei der Emotions- und Verhaltensregulation:

- Unterstützung des Aufbaus und der Pflege von Sozialkontakten und Freundschaften sowie der Akzeptanz der Antragstellerin in der Klasse/Lerngruppe
- Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung (Reflexionsvermögen fördern)
- durchgängig Prävention/Intervention in Überforderungssituationen sowie das Erkennen und Begleiten notwendiger Rückzugs- und Bewegungsphasen
- durchgängig Persönliche Ansprache und Ermutigung
- Intervention bei Regelverstößen

Zusammenarbeit mit Schule und Personensorgeberechtigten:

- Information und Abstimmung zur Leistungserbringung, Koordination
- Kooperation mit Fachkräften vor Ort
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten in angemessenem und zweckbezogenem Umfang

Zur Erreichung dieser Unterstützung ist die begehrte Assistenz erforderlich und geeignet. Die Alternative hierzu wäre, dass die Antragstellerin den Hort bzw. die Ferienbetreuung nicht in Anspruch nehmen könnte, was ihr und auch ihrem familiären Umfeld nicht abverlangt werden kann.

Auf die Leistungen der sozialen Teilhabe hat die Antragstellerin vorläufig einen Beitrag von [REDACTED] pro Monat aufzubringen.

Die Leistungen der sozialen Teilhabe unterfallen, anders als Leistungen der Teilhabe an Bildung, nicht der Freistellung nach § 138 Abs. 1 SGB IX, so dass für sie ein Beitrag aufzubringen ist (vgl. § 92 SGB IX i.V.m. §§ 135 ff. SGB IX), sofern das Einkommen der Antragstellerin bzw. ihrer Eltern (vgl. § 136 Abs. 1 SGB IX) die Freibeträge nach § 136 Abs. 2 SGB IX übersteigt.

Nach § 136 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX beträgt der Freibetrag, wenn die Einkünfte im Sinne des § 135 SGB IX überwiegend aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt werden, 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch. Für das Jahr 2025 beträgt die Bezugsgröße 44.940 € (§ 1 Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025). 85 Prozent hiervon sind 38.199,00 €. Dieser Betrag erhöht sich nach § 136 Abs. 5 Satz 1 SGB IX um weitere 75 Prozent der Bezugsgröße, also um 33.705,00 €, da die minderjährige Antragstellerin im Haushalt der Eltern lebt.

Eine weitere Erhöhung um 10 Prozent der Bezugsgröße [REDACTED] für jedes der weiteren [REDACTED] unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern der Antragstellerin, insgesamt um [REDACTED], folgt aus § 136 Abs. 3 SGB IX. Zwar schließt § 136 Abs. 5 Satz 2 SGB IX nach seinem Wortlaut die Anwendung des § 136 Abs. 3 und 4 SGB IX aus. Nach der gesetzgeberischen Begründung dient die Erhöhung des Grenzbetrags um 75% aber lediglich der Kompensation der Tatsache, dass das Einkommen beider im gemeinsamen Haushalt zusammen mit der leistungsberechtigten Person lebenden Eltern Berücksichtigung findet. Es spricht daher viel dafür § 136 Abs. 5 Satz 2 SGB IX zur Vermeidung einer willkürlichen Ungleichbehandlung zwischen erwachsenen Leistungsberechtigten und minderjährigen Leistungsberechtigten dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass § 136 Abs. 3 und 4 SGB IX nur im Hinblick auf beide Elternteile als Partner ausgeschlossen sind, aber nicht im Hinblick auf weitere unterhaltsberechtigten Kinder, die keine Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen (vgl. Palsherm in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl. [Stand

1. Oktober 2023], § 136 SGB IX, Rn. 33). Der Freibetrag beträgt damit hier insgesamt [REDACTED]

Nach § 135 Abs. 1 SGB IX ist für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 SGB IX die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes des Vorvorjahres maßgeblich, für Leistungen im Jahr 2025 also des Jahres 2023. Ausweislich des vorgelegten Einkommenssteuerbescheides für das Jahr 2023 haben die Eltern der Antragstellerin in diesem Jahr Einkünfte in Höhe von [REDACTED] erzielt.

Damit übersteigt das hier maßgebliche Einkommen der Antragstellerin bzw. ihrer Eltern den Freibetrag um [REDACTED]. In diesem Fall ist nach § 137 Absatz 2 Satz 1 SGB IX ein monatlicher Beitrag in Höhe von zwei Prozent des den Freibetrag nach § 136 Abs. 2 bis 5 SGB IX übersteigenden Betrages als monatlicher Beitrag aufzubringen. Der monatliche Beitrag ist auf volle zehn Euro abzurunden (§ 137 Abs. 2 Satz 2 SGB IX) und von der zu erbringenden Leistung abzuziehen (§ 137 Abs. 3 SGB IX). Der aufzubringende Betrag beträgt damit hier monatlich [REDACTED] (zwei Prozent von [REDACTED] €, abgerundet auf volle zehn Euro).

c. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist auch gegenwärtig nicht ersichtlich, dass sich der Unterstützungsbedarf im Laufe des Schuljahres verringern könnte. Eine vorläufige Bewilligung bis zum Ende des Schuljahres 2025/2026 ist im Sinne einer für die Antragstellerin im schulischen Umfeld zu schaffenden Kontinuität gerechtfertigt.

2. Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Sie hat insbesondere die Dringlichkeit der Durchsetzung ihrer Ansprüche dargelegt. Eine Beschulung der Antragstellerin an einer Regelschule und der entsprechende Besuch des Hortes ohne eine Schulbegleitung bzw. Assistenz ist nicht möglich. Ein Zuwarten auf eine abschließende Entscheidung in der Hauptsache, die absehbar nicht zeitnah ergehen wird, ist der Antragstellerin nicht zuzumuten.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG. Das hier im Hinblick auf den Gesamtumfang der vorläufigen Leistung nur geringfügige Obsiegen des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren rechtfertigt nicht, teilweise von der Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin durch den Antragsgegner abzusehen. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht

erstattungsfähig, da diese keinen Antrag gestellt hat und damit keinem Prozessrisiko ausgesetzt gewesen ist.

4. Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

